

Gesetz über die Entlastung des Staatshaushaltes

Änderungsanträge der parlamentarischen Kommission vom 24. Januar 2014

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Rot = Antrag Regierungsrat
Blau = Antrag PK EP 2015

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der parlamentarischen Kommission
<p>1. Gesetz über Schule und Bildung¹</p> <p>Art. 45 Kantonsbeiträge a) Öffentliche Volksschulen</p> <p>1 Der Kanton leistet den Gemeinden an die Betriebskosten der Volksschulen Beiträge aufgrund der Anzahl zu unterrichtender Lernenden.</p> <p>2 In diesen Betriebskosten sind die Aufwendungen für die Infrastruktur, die Schulleitungen, die Lehrenden, die Lehrmittel und den Schulbesuch von Lernenden in andern Gemeinden enthalten.</p> <p>3 Der Beitrag je Lernenden beträgt für das Jahr 2008 Fr. 2 200.-. Dieser wird ab 2009 jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.</p>	<p>3 Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt: a) Fr. 2'310.- für das Jahr 2015; b) Fr. 2'110.- für das Jahr 2016; c) Fr. 1'910.- für das Jahr 2017. Ab 2018 wird der Kantonsbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung</p>	<p>3 Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt: a) Fr. 2'360.- für das Jahr 2015; b) Fr. 2'230.- für das Jahr 2016; c) Fr. 2'100.- für das Jahr 2017. Ab 2018 wird der Kantonsbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung</p>

¹ Schulgesetz, bGS 411.0

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der parlamentarischen Kommission
<p>3^{bis} Entstehen durch die Änderung der rechtlichen Grundlagen erhebliche Mehr- oder Minderaufwendungen, kann der Kantonsrat den Beitrag anpassen.</p> <p>4 Der Kanton leistet zusätzlich Beiträge an die Musikschulen.</p> <p>Art. 46a c) Fördermassnahmen und Sonderschulung</p> <p>1 Die Kosten für die Förderangebote nach Art. 11 tragen die Gemeinden. Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen des Grundangebots keine Beiträge zu leisten.</p> <p>2 Die Kosten für die Massnahmen nach Art. 11b übernimmt der Kanton nach Abzug allfälliger Leistungen von Dritten. Die Transportkosten für den Besuch des Sonderschulunterrichts und der heilpädagogischen Früherziehung werden vom Kanton getragen, wenn diese im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Die Erziehungsberechtigten leisten in stationären oder teilstationären Einrichtungen ein Kostgeld. Das Departement Bildung legt die Höhe fest. Im Übrigen haben die Erziehungsberechtigten keine Beiträge zu übernehmen.</p> <p>3 Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Beiträge an Sonderschuleinrichtungen und alternative Bildungsangebote. Beiträge werden in der Regel als Leistungspauschalen ausgerichtet.</p> <p>4 Die Gemeinden beteiligen sich im Umfang von etwa 25 Prozent an den Kosten der Massnahmen des Kantons. Sie richten ihm für Lernende, für welche der Kanton Massnahmen anordnet, einen jährlichen Pauschalbeitrag aus. Der Regierungsrat legt die Höhe fest. Für Lernende, deren Massnahmen integrativ in Schulklassen der Gemeinden umgesetzt werden,</p>	<p>Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.</p> <p>4 An den Kosten der Massnahmen zur Sonderschulung beteiligen die Gemeinden sich im Umfang von etwa 50 Prozent. Die Gemeinden richten dem Kanton für Lernende, für welche der Kanton die Platzierung in einer Sonderschule anordnet, einen jährlichen Pauschalbeitrag aus. Der Regierungsrat legt die Höhe fest.</p>	<p>Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.</p> <p>4 [...] (gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der parlamentarischen Kommission
schulden die Gemeinden keine Pauschalbeiträge.	5 (neu) Bei integrierter Sonderschulung in einer Klasse der Regelschule beteiligen die Gemeinden sich im Umfang von 50 Prozent an den Kosten der notwendigen Massnahmen.	5 (neu) [...] (gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)
<p>2. Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe¹</p> <p>Art. 2 Finanzielle Mittel</p> <p>1 Für die Aufgaben gemäss Art. 1 Abs. 1 stehen folgende Mittel zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der kantonale Anteil am Ertrag des Zolles aus flüssigen Treibstoffen³⁾, b) 45% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern gemäss Art. 6a EG SVG, c) die Werkbeiträge des Bundes, der Gemeinden sowie allfälliger Dritter, d) die Beiträge des Bundes an Bau, Betrieb und Unterhalt des Bundeshauptstrassennetzes, e) 60% des kantonalen Anteils am Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe¹⁾, f) ausserordentliche Beiträge aus der laufenden Verwaltungsrechnung, welche vom Kantonsrat in das Budget aufzunehmen sind. <p>2 Für den Strassenbau vorsorglich erworbene</p>	b) 40% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern gemäss Art. 6a EG SVG,	b) [...] (gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)

¹ bGS 612.2

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der parlamentarischen Kommission
Grundstücke werden der Strassenrechnung erst im Zeitpunkt der Beanspruchung belastet.		
<p>3. Steuergesetz¹</p> <p>Art. 77 III. Steuerberechnung 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>1 Der steuerbare Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird gesamthaft mit 6 Prozent besteuert.</p> <p>Art. 90 II. Steuerberechnung</p> <p>1 Die Kapitalsteuer beträgt für:</p> <p>a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 300.–;</p> <p>b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 300.–.</p> <p>2 Für Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich die Steuer auf dem Eigenkapital im Verhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven.</p> <p>3 Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen, unter Fr. 50 000.– wird nicht besteuert.</p>	<p>1 Der steuerbare Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert.</p> <p>a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 700.–;</p> <p>b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 700.–.</p>	<p>1 [...] <i>(gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)</i></p> <p>a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 1'100.–;</p> <p>b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 1'100.–.</p>

¹ bGS 621.11

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der parlamentarischen Kommission
<p>Art. 208 VI. Zahlungsfrist, Verzugszins und Vergütung</p> <p>1 Für Beträge, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, wird eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen gewährt.</p> <p>2 Auf dem Steuerbetrag wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens, ein Verzugszins geschuldet.</p> <p>3 Soweit der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten erfolgt, wird zusätzlich eine Vergütung gewährt, wenn der ganze Steuerbetrag mit der ersten Rate bezahlt wird.</p>	<p>Art. 208 VI. Zahlungsfrist und Verzugszins</p> <p>3 Aufgehoben.</p>	<p>Art. 208 VI. Zahlungsfrist und Verzugszins</p> <p><i>(Titel gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)</i></p> <p>3 [...] <i>(gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)</i></p>
<p>4. Energiegesetz¹</p> <p>Art. 18a Energiefonds</p> <p>1 Der Kanton errichtet einen Fonds zur Finanzierung von Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1.</p> <p>2 Der Fonds wird geüfnet mit einem Drittel der Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften sowie aus allgemeinen Staatsmitteln bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.</p> <p>3 Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag so fest, dass der Fonds für das Voranschlagsjahr eine minimale Höhe von 1,5 Millionen Franken aufweist.</p> <p>4 Der Fonds ist Bestandteil der Staatsrechnung.</p>	<p>2 Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geüfnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.</p> <p>3 Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag fest.</p>	<p>2 [...] <i>(gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)</i></p> <p>3 [...] <i>(gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)</i></p>

¹ kEnG, bGS 750.1

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der parlamentarischen Kommission
<p>5. Einführungsgesetz zum BG über den Strassenverkehr¹</p> <p>Art. 6a Verwendung der Strassenverkehrssteuern</p> <p>1 25% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern des vorangegangenen Rechnungsjahres wird an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen mit ihren Nebenanlagen ausgerichtet. Die Bestimmung der Anteile der Gemeinden richtet sich nach den gewichteten Längen und Flächen der Strassen und Nebenanlagen.</p> <p>2 45% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern des vorangegangenen Rechnungsjahres wird der Staatsstrassenrechnung zugewiesen.</p> <p>3 Der nach der Verwendung gemäss Abs. 1 und 2 verbleibende Ertrag der kantonalen Strassenverkehrssteuern verbleibt in der laufenden Rechnung des Kantons zugunsten der verkehrsbezogenen Aufwendungen der Kantonspolizei und der übrigen verkehrsbezogenen kantonalen Aufgaben.</p>	<p>2 40% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern des vorangegangenen Rechnungsjahres wird der Staatsstrassenrechnung zugewiesen.</p>	<p>2 [...] (gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)</p>
<p>6. Gesundheitsgesetz²</p> <p>Art. 3 Gemeinsamer Grundauftrag</p> <p>1 Kanton und Gemeinden schaffen zusammen die Voraussetzungen für eine ausreichende und kostenbewusste medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung.</p>		

¹ EG zum SVG, bGS 761.11

² bGS 811.1

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der parlamentarischen Kommission
<p>2 Sie tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung und unterstützen die Schaffung von Lebensbedingungen, die der Gesundheit zuträglich sind.</p> <p>3 Sie finanzieren die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege leistungsbezogen gemeinsam.</p> <p>Art. 4 Aufgaben des Kantons</p> <p>1 Der Kanton:</p> <p>a) stellt die ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung einschliesslich der Rettungsdienste sicher, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind;</p> <p>a^{bis}) finanziert insbesondere die stationäre medizinische Versorgung sowie die Akut- und Übergangspflege;</p> <p>b) sorgt für die Gesundheitsförderung und Prävention;</p> <p>c) fördert die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Kanton und in der Region und koordiniert die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;</p> <p>d) regelt die Rechte der Patientinnen und Patienten;</p> <p>e) beaufsichtigt die Gesundheitsfachpersonen;</p> <p>f) legt die Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen fest;</p> <p>g) beaufsichtigt die Institutionen des Gesundheitswesens;</p> <p>h) plant und regelt nach den Vorgaben des Bundes die Leistungen der Spitäler und ähnlicher Institutionen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung;</p> <p>h^{bis}) plant und regelt nach den Vorgaben des Bundes die Leistungen der Spitäler und ähnlicher Institutionen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung;</p> <p>i) leistet im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege maximal einen Drittel an die anerkannten ungedeckten Kosten, fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung;</p>	<p>3 Aufgehoben.</p> <p>i) fördert im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege die Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung;</p>	<p>3 [...] (gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)</p> <p>i) [...] (gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der parlamentarischen Kommission
<p>j) überwacht das Heilmittelwesen; k) nimmt die gesundheitspolizeilichen Aufgaben wahr; l) koordiniert und beaufsichtigt den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.</p> <p>2 Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgung erlassen und Qualitätsvorgaben machen; dabei arbeitet er mit den Berufsverbänden zusammen.</p> <p>3 Er finanziert und unterstützt in der Regel nur Tätigkeiten und Institutionen, die den Zielen der Gesundheitsplanung entsprechen.</p>		
<p>7. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹</p> <p>Art. 11 Zweck und Ziel</p> <p>1 Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.</p> <p>2 Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.</p>	<p>2 Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 75% für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.</p>	<p>2 [...] (gemäss Antrag Regierungsrat / kein Änderungsantrag der PK)</p>

¹ EG zum KVG, bGS 833.14

II.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.